V4193B

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12 Kiel, den 15. Juni **1987**

Inhalt Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

II. Bekanntmachungen

Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20. März 1979 (GVOBl. S. 147) in der Fassung vom 31. März 1987 133

Satzung des Kirchenkreises Rendsburg (Kirchenkreis-Satzung Rendsburg – KK Satz) Vom 13. November 1986 137

Tarifvertrag über Erschwerniszuschläge für Arbeiter 140

Eingruppierung der hauptberuflichen Kirchenmusiker 144

Bekanntgabe der Prüfungskommission und Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1988 in Hamburg und Kiel 145

Zusammensetzung des Theologischen Beirates 146

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegel 147

Berichtigungen 147

III. Stellenausschreibungen 147

IV. Personalnachrichten 148

Bekanntmachungen

Änderung der Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20. März 1979

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 31. März 1987 beschlossen, die Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20. März 1979 (GVOBl. S. 147) wie folgt zu ändern:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Bewirtschaftung

(1) Das kirchliche Grundeigentum ist so zu bewirtschaften, daß in Erfüllung seiner Zweckbestimmung auf lange Sicht der bestmögliche Nutzen erzielt wird; dabei sind die Erfordernisse des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes zu beachten.

(2) Moore, Sümpfe, Brüche und sonstige Feuchtgebiete sowie Heiden, Dünen und Trockenrasen sind in naturnahem Zustand zu belassen. Landschaftsgerechte Renaturierungen derartiger Flächen sind zu fördern.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt kann ergänzende Hinweise für den Umwelt- und Naturschutz auf kirchlichem Grundeigentum geben. Auf das Merkblatt über Möglichkeiten extensiver Landbewirtschaftung wird verwiesen (Anlage 4).

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei der Verpachtung sind kirchliche, soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Gesichtspunkte zu beachten.

3. § 4 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

(6) Pachtverträge bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, sofern dies die Kirchenkreissatzung vorsieht.

4. Nach § 4 wird § 4 a mit folgender Fassung eingefügt:

§ 4 a
Extensive Landbewirtschaftung

(1) Die kirchlichen Körperschaften können eine extensive Landbewirtschaftung in Zusammenarbeit mit den Pächtern auf freiwilliger Basis fördern. Dies geschieht durch Beteiligung an staatlichen Maßnahmen oder, in Abstimmung hiermit, durch Erarbeitung eigener Vorhaben.

(2) In die Musterpachtverträge sind Ergänzungen über die Extensivierungsvereinbarungen aufzunehmen. Ferner ist festzulegen, wer die Bewirtschaftungsauflagen kontrolliert. Bei derartigen Pachtverträgen soll ein geminderter Pachtzins festgesetzt werden oder die Zahlung von Ausgleichsleistungen vereinbart werden.

(3) Pachtverträge nach den Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand, sofern dies die Kirchenkreissatzung vorsieht. Dem Genehmigungsantrag soll ein Gutachten nach § 6 der Richtlinien beigefügt werden.

5. Diese Änderungsrichtlinien treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 20. Mai 1987

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke
Präsident

Az.: 8010 - VH I

*

Richtlinien
für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums
vom 20. März 1979 (GVOBl. S. 147)
in der Fassung vom 31. März 1987

Nach Art 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Kirche werden nachstehende Richtlinien aufgestellt:

§ 1
Gegenstand der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für das gesamte kirchliche Grundeigentum.*

§ 2
Nachweis

(1) Es ist dafür zu sorgen, daß alle Grundstücke und die mit ihnen verbundenen eintragungsfähigen dinglichen Rechte im Grundbuch auf den Namen des kirchlichen Rechtsträgers - ggf. unter Bezeichnung der Zweckbestimmung - eingetragen sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grundstücke und Rechte sind außerdem in einer kirchlichen Grundbesitznachweisung mit ihren wesentlichen Merkmalen zu verzeichnen. Die Grundbesitznachweisung ist auf dem laufenden zu halten. Muster für eine Grundbesitznachweisung sind beim Kirchenkreis anzufordern.

(3) Die Grundbesitznachweisung und die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, grundbuchamtliche Benachrichtigungsschreiben, Katasterauszüge, katasteramtliche Handzeichnung, Flurkarten, Kaufverträge usw.) müssen geordnet und sicher aufbewahrt werden. Es wird empfohlen, die Nachweisung in Abschriften bei einer übergeordneten kirchlichen Verwaltungsstelle zu verwahren.

(4) Neben der Grundbesitznachweisung sollen Landakten erstellt werden.

§ 3
Bewirtschaftung

(1) Das kirchliche Grundeigentum ist so zu bewirtschaften, daß in Erfüllung seiner Zweckbestimmung auf lange Sicht der bestmögliche Nutzen erzielt wird; dabei sind die Erfordernisse des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes zu beachten.

(2) Moore, Sümpfe, Brüche und sonstige Feuchtgebiete sowie Heiden, Dünen und Trockenrasen sind in naturnahem Zustand zu belassen. Landschaftsgerechte Renaturierungen derartiger Flächen sind zu fördern.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt kann ergänzende Hinweise für den Umwelt- und Naturschutz auf kirchlichem Grundeigentum geben. Auf das Merkblatt über Möglichkeiten extensiver Landbewirtschaftung wird verwiesen (Anlage 4).

§ 4
Nutzung

(1) das Grundeigentum wird in Eigenbewirtschaftung oder durch Verpachtung genutzt.

(2) Bei der Verpachtung sind kirchliche, soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Gesichtspunkte zu beachten.

(3) Auf die Festsetzung eines angemessenen und gesicherten Pachtzinses ist zu achten. Der Pachtzins hat sich nach der Bodenqualität, der Ortslage und dem Angebot zu richten. Die Pachtpreise sollen grundsätzlich in Geld vereinbart werden. Eine Gleitklausel ist vorzusehen.

(4) Die Pachtzeit sollte in der Regel 6 bis 9 Jahre betragen. Eine automatische Verlängerung ist auszuschließen. Bei der Verpachtung ist das einheitliche Vertragsmuster zu verwenden. Ein Muster kann beim Kirchenkreis angefordert werden.

(5) Die Verpachtung soll öffentlich bekanntgegeben werden, damit sich jeder um eine Pachtung bemühen kann. Auf eine öffentlich meistbietende Verpachtung ist zu verzichten.

(6) Pachtverträge bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, sofern dies die Kirchenkreissatzung vorsieht.

§ 4a
Extensive Landbewirtschaftung

(1) Die kirchlichen Körperschaften können eine extensive Landbewirtschaftung in Zusammenarbeit mit den Pächtern auf freiwilliger Basis fördern. Dies geschieht durch Beteiligung an staatlichen Maßnahmen oder, in Abstimmung hiermit, durch Erarbeitung eigener Vorhaben.

(2) In die Musterpachtverträge sind Ergänzungen über die Extensivierungsvereinbarungen aufzunehmen. Ferner ist festzulegen, wer die Bewirtschaftungsauflagen kontrolliert. Bei derartigen Pachtverträgen soll ein geminderter Pachtzins festgesetzt werden oder die Zahlung von Ausgleichsleistungen vereinbart werden.

(3) Pachtverträge nach den Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand, sofern dies die Kirchenkreissatzung vorsieht. Dem Genehmigungsantrag soll ein Gutachten nach § 6 der Richtlinien beigefügt werden.

§ 5
Abbau von Bodenbestandteil

Bei dem Abbau von Bodenbestandteil ist auf die besonderen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zu achten. Vor Abschluß eines Abbauvertrages ist das Nordelbische Kirchenamt um Beratung zu bitten. Ein Muster für den Abschluß eines Abbauvertrages kann beim Nordelbischen Kirchenamt oder den Kirchenkreisen angefordert werden.

§ 6
Sachverständige

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, sich bei der Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums, der land- und forstwirtschaftlich genutzt wird, insbesondere beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken, bei der Festsetzung des Erbbauzinses und bei der Flurbereinigung von den durch das Nordelbische Kirchenamt genannten und der Landwirtschaftskammer anerkannten Sachverständigen beraten zu lassen (vgl. GVOBl. 1977, S. 137).

* vgl. § 18 Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft (GVOBl. 1987, S. 49 ff.)

(2) Bei städtischem Grundeigentum ist zur Wertermittlung unbebauter und bebauter Grundstücke bei Rückfragen über die Höhe des Erbbauzinses die Einschaltung eines Gutachterausschusses nach § 137 BBauG möglich.

§ 7
Erwerb

Es darf nur Grundeigentum erworben werden, das den Zwecken der Kirche unmittelbar dient oder diesen im Sinne des § 4 nutzbar gemacht werden kann. Vor dem Erwerb von Grundstücken, die bebaut werden sollen, ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen. Es wird empfohlen, daß sich die örtlichen kirchlichen Stellen über die planerischen Feststellungen und Baubeschränkungen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen unterrichten und ihr Recht auf Beteiligung an der Bauleitplanung wahrnehmen. Auf das Merkblatt zum Bundesbaugesetz wird verwiesen (Anlage 1).

§ 8
Veräußerung und Belastung

(1) Kirchliches Grundeigentum ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Kircheneigene Grundstücke dürfen grundsätzlich nur veräußert werden, wenn besondere öffentliche oder soziale Gründe vorliegen. Unter Wahrung der kirchlichen Interessen soll eine Veräußerung nur im Austausch mit gleichwertigem Ersatzland erfolgen oder wenn der Kaufpreis für den Erwerb geeigneten Ersatzlandes Verwendung findet.

(2) Kirchliches Grundeigentum darf nur belastet (Hypotheken, Grundschulden) werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 9
Ersatzlandbeschaffung

(1) Als Ersatzland sollen ertragsfähige Grundstücke und sicher verpachtbare landwirtschaftliche Nutzflächen angekauft werden. Der Ankauf von Bauerwartungsland oder Bauland ist nur dann durchzuführen, wenn das anzukaufende Land in absehbarer Zeit für einen bestimmten Zweck der kirchlichen Körperschaft benötigt wird. Das Ersatzland soll der abgegebenen Fläche im Hinblick auf Größe und die erzielbaren Pachteinnahmen mindestens gleichwertig sein.

(2) Auf die Ersatzlandbeschaffung kann in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, insbesondere, wenn das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Umfang oder geringen Wert oder die kirchliche Körperschaft bereits bei früheren Verkäufen mehr Ersatzland als seinerzeit erforderlich erworben hat. Gründe für den Verzicht sind in dem Beschluß darzulegen.

(3) Landverkaufserlöse sollen möglichst in einem auf Kirchenkreisebene zu bildenden Landerwerbsfonds eingebracht werden, wenn ihre Wiederanlage nicht in absehbarer Zeit realisiert werden kann.

§ 10
Pfarrvermögen

(1) Das Pfarrvermögen dient aufgrund seiner Widmung ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pastoren. Es ist daher in seinem Bestand zu erhalten und darf wegen der Widmung keinem anderen Vermögen einverleibt werden.

(2) Angemessene Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Pfarrländereien sind aus dem Haushalt des Kirchenkreises zu bezahlen.

(3) Wird Pfarrvermögen entwidmet, so hat die kirchliche Körperschaft hierüber einen Beschluß herbeizuführen und über die Art der Entschädigung des Pfarrvermögens zu beschließen.

§ 11
Erbbaurechte

Von dem Abschluß neuer Erbbauverträge ist abzusehen. Für die bestehenden Erbbauverträge gilt das Merkblatt zur Vergabe von Erbbaurechten (Anlage 2). Wird ausnahmsweise aus besonderen Gründen ein Erbbaurecht vergeben, so ist das Vertragsmuster beim Kirchenkreis anzufordern und zu verwenden.

§ 12
Enteignung

Bei Bekanntwerden der Einleitung des Enteignungsverfahrens kirchlichen Grundeigentums ist das Nordelbische Kirchenamt um Beratung zu bitten.

§ 13
Flurbereinigung

Ziel der Flurbereinigung ist es, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und die allgemeine Landkultur und Landentwicklung zu fördern. Damit in jedem Abschnitt des Verfahrens gewährleistet ist, daß die kirchlichen Interessen gewahrt werden, ist sofort nach Einleitung des Verfahrens ein anerkannter Sachverständiger einzuschalten. Über die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ist das Nordelbische Kirchenamt zu informieren. Es wird auf das Merkblatt zum Flurbereinigungsverfahren verwiesen (Anlage 3).

§ 14
Friedhofserweiterung

Beim Erwerb von Grundstücken für die Erweiterung von Friedhöfen ist vorher zu prüfen, ob diese für Bestattungszwecke geeignet sind. Der Amtsarzt ist in jedem Fall rechtzeitig zu hören. Aufgrund der Verpflichtung der politischen Gemeinde ist bei dem Erwerb von Grundstücken zur Friedhofserweiterung mit der politischen Gemeinde zu vereinbaren, daß diese kostenlos die Grundstücke übereignet. Im Grundstücksübereignungsvertrag ist gleichzeitig eine Rückübereignung an die politische Gemeinde zu vereinbaren, wenn es nicht zur Friedhofserweiterung kommt. Dieser Anspruch auf Rückübertragung ist durch eine Auffassungsvormerkung zugunsten der politischen Gemeinde zu sichern.

§ 15
Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften

(1) Über den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Bestellung von Erbbaurechten, den Abschluß von Pachtverträgen, den Abbau von Bodenbestandteilen, das Flurbereinigungsverfahren und die Friedhofserweiterung sind Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften herbeizuführen.

(2) In dem Beschluß ist die genaue katasteramtliche Bezeichnung des Grundstücks und die Angabe seiner Größe anzugeben.

(3) Der Beschluß ist in drei Ausfertigungen zur Genehmigung einzureichen. Beizufügen sind bei Beschlüssen über den Erwerb, die Veräußerung und die Bestellung von Erbbaurechten:

a) das Gutachten nach § 6,
b) ein Grundbuchauszug nach dem neuesten Stand,
c) gegebenenfalls Katasterauszüge,
d) Abschriften des Kaufvertrages oder des Erbbauvertrages oder der Entwurf des Vertrages.

(4) Die Beurkundung von Kaufverträgen, Erbbauverträgen oder Belastungen sind erst vorzunehmen, wenn der Beschluß der Körperschaft genehmigt ist. Wird eine Beurkundung vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorgenommen, so ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages oder Angebots von der Erteilung der Genehmigung abhängig zu machen.

(5) Ist zum Ankauf eines Grundstücks die Aufnahme eines Darlehens erforderlich, so ist neben dem Beschluß über den Erwerb ein Beschluß über die Aufnahme des Darlehens zu fassen.

§ 16
Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1979 in Kraft. Gleichzeitig finden die Verwaltungsanordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes der ehem. Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. Juni 1976 (KGVOBl. 1976, S. 118) und die Rundverfügungen, die dieser Regelung entgegenstehen keine Anwendung mehr.

*

F: **Anlage 4**

Merkblatt über Möglichkeiten extensiver Landbewirtschaftung

Vorbemerkung

Gottes Schöpfung ist uns Menschen anvertraut, daß wir sie bebauen und bewahren. Viele stellen heute die Frage, ob wir diese Verantwortung immer in genügender Weise wahrnehmen. Die Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz vom 14. Mai 1985 „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung"[1] kann hier bei der Diskussion eine wertvolle Hilfe sein. Wir verweisen ferner auf die Denkschrift „Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Wachsen und Weichen Ökologie und Ökonomie Hunger und Überfluß"[2] aus dem Jahr 1984.

1 Ackerflächen

1.1 Keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel auf 3–6 m breiten Ackerrandstreifen – insbesondere bei Winter- und Sommergetreide sowie bei Raps. Dadurch werden in der Landschaft artenreiche „Verbindungsbänder" zur Erhaltung selten gewordener Pflanzen und Pflanzengesellschaften geschaffen.

1.2 Keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel auf kleineren Ackerflächen mit einer Breite bis zu 50 m.

1.3 Ein- bis zweijährige Brache auf kleineren Ackerflächen mit einer Breite bis zu 50 m mit folgenden Auflagen:
- Einmalige mechanische Bearbeitung unmittelbar nach der Ernte ist zugelassen.
- Ansonsten keinerlei Bearbeitung und Nutzung der Fläche
- keine Ansaat

2 Grünlandflächen

2.1 Grünlandextensivierung mit folgenden, einfach zu kontrollierenden Auflagen:
- Keine Bearbeitung (Schleppen, Walzen, Düngen, Mähen etc.) in einem zweimonatigen Zeitraum (Je nach Landesteil 5. April – 20. Juni).
- Geringe Beweidungsintensität im gleichen Zeitraum (Großvieheinheiten/ha in Wiesenvogelbrutgebieten, ansonsten max. 2 Großvieheinheiten – GVE –)
- Standweide, keine Portionsweide
- Mähen von innen nach außen; grundsätzlich mit Wildretter
- Keine Umwandlung in Ackerland
- Verzicht auf Dränung
- In Wiesenvogelbrutgebieten: keine Gülle vom 1. April – 20. Juni

2.2 Grünlandextensivierung auf sehr ertragsschwachen trockenem Magergrünland (sehr leichte Sandböden) mit folgenden Auflagen:
- Verzicht auf jegliche Düngung
- keine Zufütterung bei Weidevieh
- Standweide, keine Portionsweide
- Mähen von innen nach außen; grundsätzlich mit Wildretter
- Keine Umwandlung in Ackerland

2.3 Maßnahmen für den Amphibienschutz (nur bei Amphibienvorkommen in erreichbarer Nähe) durch:
- Verzicht auf organische Dünger vom 1. April – 20. Juni
- Verzicht auf jegliche Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel 20 m um Gewässer
- Standweide, keine Portionsweide
- Mähen von innen nach außen; grundsätzlich nur mit Wildretter

2.4 Umwandlung von Acker- in Grünland mit folgenden Auflagen:
- Verwendung von Saatgutmischungen, die für eine anschließende extensive Nutzung geeignet sind
- Abstand von Zäunen zu vorhandenen Knicks: 2.5 m
- Verpflichtung zu anschließender extensiver Nutzung

3 Ungenutzte Flächen

3.1 Herausnahme geeigneter Flächen oder Teilflächen (z. B. schwer verpachtbare, entlegene, ertragschwache, ungünstig geschnittene Flächen, Uferstreifen an Seen und Fließgewässern, Streifen an Knicks und Waldrändern) aus der landwirtschaftlichen Produktion. Verzicht auf jegliche Bearbeitung. Beratung durch Fachleute auf diesem Gebiet, ggf. schonende Pflege der Flächen (z. B. durch kirchliche Jugendgruppen oder Naturschutzvereine – nach vorheriger fachkundiger Beratung und Erstellung eines Pflegeplanes).

3.2 Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Flächen wie Moore, Sümpfe, Brüche, Heiden, Dünen, Trockenrasen insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8, 11, 20 Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein (s. auch Merkblätter Nr. 2 u. 7 des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege S-H). Verzicht auf jegliche Nutzung. Pflege- und ggf. Verbesserungsmaßnahmen nach Einschaltung eines fachkundigen Beraters (Unter Landschaftspflegebehörde, Landschaftspflegebüro).

3.3 Schaffung von Heide- und Trockenrasenfluren. Sie können auf mageren Böden, besonders an und zwischen Wäldern sowie an Wegrändern, die problemlos einmal jährlich gemäht oder überweidet werden, angelegt werden.

3.4 Schaffung neuer Wasser-, Sumpf- und Bruchflächen. An vielen Stellen gibt es im östlichen Hügelland und in Teilen der Geest Senken, die schwer zu entwässern sind. Es bietet sich an, defekte Dränagen hier nicht wieder herzurichten, ggf. noch funktionierende Entwässerungseinrichtungen zu verstopfen und die Bewirtschaftung der dann vernäßten Flächen aufzugeben. Es entwickeln sich Flachwasserbereiche, Niedermoore und Bruchwälder. Bei Neuanlage von Lebensräumen keine schutzwürdigen Biotope zerstören. (Merkblatt Nr. 9 des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege gibt Hinweise).

3.5 Anlagen von Teichgräben, d. h. etwa 3 m breite, flach auslaufende Gräben mit sehr geringer Strömung. Die Verbreiterung der Gräben schafft Lebensraum für Wasserbewohner und Amphibien auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Als Abgrenzung zu Ackerflächen ist ein mehrere Meter breiter ungenutzter Landstreifen notwendig.

---

[1]) erschienen im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, ISBN 3-579-01987-2

[2]) a.a.O., ISBN 3-570-01984-8

3.6 Vorfluter sind so zu pflegen, daß Röhrichtbestände erhalten bleiben; Handräumung wird bevorzugt vor wechselseitiger Uferräumung.

3.7 Anlage von Knicks und Feldgehölzen. In Geest und Hügelland ist die Neuanlage von Knicks insbesondere in flurbereinigten Gebieten auch aus landwirtschaftlichen Gründen sinnvoll (Verhinderung der Winderosion auf leichten Böden, Erhaltung der Feinde von Schadinsekten). Einem vernetzten System von Knicks und Feldgehölzen ist dabei aus allgemein ökologischen wie besonders aus wildbiologischen aber auch landeskulturellen Gründen der Vorzug gegenüber der Anlage von isolierten Feldgehölzen zu geben. Feldgehölze sollten von vornherein so angelegt werden, daß sie sich zu lichten Buschgruppen mit nur eingestreuten Bäumen entwickeln. Zur Erhaltung dieses Zustandes sind ggf. auch pflegende Eingriffe (Einzelstammnutzung) nötig.

3.8 Sicherung der fachgerechten Pflege der Knicks durch entsprechende Verpflichtung der Pächter der zugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Hinweis: Bei der Entwicklung bestehender und Anlage neuer Biotope stellt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung für die anfallenden Kosten Förderungsmittel zur Verfügung. Nähere Auskunft über die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft Flensburg, Heide, Husum, Itzehoe, Kiel und Lübeck.

Auch wird auf die vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege herausgegebene Broschüre „Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein" hingewiesen.

Bekanntmachung der Satzung des Kirchenkreises Rendsburg (Kirchenkreis-Satzung Rendsburg - KK Satz)

Vom 29. Mai 1987

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg hat nach Art. 30 Abs. 1 Buchst. h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachstehend veröffentlichte Kirchenkreissatzung beschlossen.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 10 KK Rendsburg - VH I/R 1

*

Satzung des Kirchenkreises Rendsburg (Kirchenkreis-Satzung Rendsburg - KK Satz)

Vom 13. November 1986

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Abschnitt
§ 1 Allgemein
§ 2 Organe
§ 3 Einrichtungen des Kirchenkreises
§ 4 Ausschüsse

2. Abschnitt
§ 5 Visitationen
§ 6 Revisionen

3. Abschnitt
§ 7 Kirchensteuern
§ 8 Finanzverteilung
§ 9 Verwaltungsarbeiten
§ 10 Genehmigungen

4. Abschnitt
§ 11 Geschäftsordnung
§ 12 Einladung
§ 13 Tagesordnung
§ 14 Verhandlungsleitung
§ 15 Öffentlichkeit
§ 16 Beschlußfähigkeit
§ 17 Schriftliche Beschlußfassung
§ 18 Ausschluß von der Beschlußfassung
§ 19 Abstimmungen
§ 20 Wahlen
§ 21 Niederschrift
§ 22 Verschwiegenheit

5. Abschnitt
§ 23 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen
§ 24 Rechtsmittel
§ 25 Änderungen der Satzungen
§ 26 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird für den Kirchenkreis Rendsburg eine Kirchenkreissatzung beschlossen. In Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises gemäß Artikel 25 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche werden in der Satzung folgende Regelungen getroffen:

1. Abschnitt

§ 1
Allgemein

Der Kirchenkreis Rendsburg ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
Organe

(1) Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode wird vor jeder Wahl von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

(2) Dem Kirchenkreisvorstand gehören 9 Mitglieder an.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Kirchenkreisbeauftragte für bestimmte Aufgaben berufen, die ihm verantwortlich sind. Die Kirchenkreisbeauftragten brauchen der Synode nicht anzugehören.

§ 3
Einrichtungen des Kirchenkreises

Soweit der Kirchenkreis nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eigene Einrichtungen schafft, liegt deren Leitung beim Kirchenkreisvorstand. Dieser kann die Leitungsaufgaben besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen.

Seine Verantwortung gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt davon unberührt. Für die Dienste und Werke gelten die Artikel 4 und 43 bis 45 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 4
Ausschüsse

(1) Kirchenkreissynode und Kirchenkreisvorstand können unbeschadet der Regelung des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Arbeitsausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Kirchenkreissynode nicht überschreiten darf. In diese Arbeitsausschüsse können auch Gemeindeglieder gewählt oder berufen werden, die der Kirchenkreissynode und dem Kirchenkreisvorstand nicht angehören.

(2) Der Propst sowie die Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Pröpstewahlausschusses teilnehmen. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. In den Sitzungen der Arbeitsausschüsse mit Ausnahme des Pröpstewahlausschusses kann der Propst den Vorsitz übernehmen.

(3) Die Ausschüsse sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, welche die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand binden.

2. Abschnitt

§ 5
Visitationen

(1) Der Propst führt in der Regel im Abstand von 6 Jahren in den Kirchengemeinden Visitationen durch. Sie dienen der Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft, der Beratung der Gemeinden und der Aufsicht über die Gemeinden.

(2) Zur Visitation gehört die Teilnahme des Propstes an Gottesdiensten sowie je ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand, den Pastoren und den Mitarbeitern der Gemeinde. Als Gesprächsgrundlage dient ein Gemeindebericht, den der Kirchenvorstand erstellt.

(3) Die Visitation soll sich nach Möglichkeit auch auf Besuche bei den einzelnen Einrichtungen der Kirchengemeinde und den verschiedenen Gruppen erstrecken.

(4) Während der Visitation können auch Gespräche mit den Vertretern der Kommunalgemeinden, der örtlichen Schulen sowie der Vereine und Verbände stattfinden.

(5) Der Propst führt auch Visitationen bei den dem Kirchenkreis zugeordneten Diensten und Werken durch.

(6) Im übrigen findet die Visitationsordnung der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 2.8.1983 (GVOBl NEK 1983 Seite 199) Anwendung.

§ 6
Revisionen

(1) Der Kirchenkreisvorstand führt in der Regel im Abstand von 3 Jahren in den Kirchengemeinden Revisionen durch.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann einzelne Personen mit der Durchführung von Revisionen beauftragen.

(3) Die Revision umfaßt die gesamte kirchliche und pfarramtliche Verwaltung und im besonderen folgende Sachgebiete:

a) Allgemeine Verwaltung,
b) Personalwesen,
c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
d) Kollekten- und Sammelwesen,
e) Vermögens- und Grundstücksverwaltung,
f) Bauwesen,
g) Kirchenbuch- und Archivwesen,
h) Inventarien,
i) Friedhofswesen und
j) diakonische Einrichtungen der Gemeinde.

(4) Für die Revision der Kassenführung sind jeweils zwei Prüfer zu bestellen, die regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Der Kirchenkreisvorstand kann mit der Prüfung auch den Kirchenkreisrevisor beauftragen. Im übrigen unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Gremien den Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

3. Abschnitt

§ 7
Kirchensteuern

(1) Der Kirchenkreis erhebt Kirchensteuern vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(lohn)steuer oder nach Maßgabe des Einkommens als Mindeskirchensteuer und als Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen entsprechend den durch die Nordelbische Synode bestimmten kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Kirchengemeinden können entsprechend den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Rahmenbestimmungen daneben Kirchgeld sowie Kirchensteuern vom Grundeigentum und Vermögen erheben.

(3) Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchenvorstände über Art und Höhe von Kirchensteuern gemäß Absatz 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dieser darf die Genehmigung nur erteilen, wenn zuvor eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht Richtlinien dafür aufgestellt hat.

(4) Über Stundung, Erlaß oder Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach dem jeweils geltenden Kirchensteuerrecht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Bei Kirchensteuern gemäß Absatz 2 trifft die Entscheidung der Kirchenvorstand nach Einholung einer Stellungnahme des Kirchenkreisvorstands.

§ 8
Finanzverteilung

Die Verteilung der dem Kirchenkreis nach dem Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) zufließenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen sowie weiterer zur Verfügung stehender Gelder erfolgt nach Maßgabe der Finanzsatzung des Kirchenkreises Rendsburg in der jeweiligen Fassung.

§ 9
Verwaltungsarbeiten

Die Verwaltungsarbeiten des Kirchenkreises und der amtsberechtigten Kirchengemeinden werden vom Verwaltungsamt nach Maßgabe der Satzung über das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Rendsburg in der jeweiligen Fassung durchgeführt.

§ 10
Genehmigungen

(1) Zur Wahrung eines gleichmäßigen Handelns der Kirchengemeinden sind folgende Beschlüsse und Verträge der Kirchengemeinden vom Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, soweit die Genehmigung nicht bereits in der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben ist:

a) Friedhofssatzungen,
b) Friedhofsgebührenordnungen,

c) Satzungen und Ordnungen kirchlicher Einrichtungen,

d) Vergabe von Vorschüssen und Darlehen,

e) Veräußerung oder Veränderung von kirchlichem Grundeigentum, sowie Nutzungsänderung von Pastoraten,

f) Verwendung des Verkaufserlöses von kirchlichem Grundeigentum,

g) Miet- und Pachtverträge

h) Zuweisung und Einziehung von Dienst- sowie Werkdienst- und Werkmietwohnungen,

i) Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen oder staatlichen Stellen,

j) Beschlüsse nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung.

Das Genehmigungsverfahren schließt eine Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle ein.

(2) Die Kirchenvorstände können Entscheidungen, die nicht genehmigungspflichtig sind, wegen ihrer überörtlichen Bedeutung oder aus anderen Gründen an den Kirchenkreisvorstand übertragen. Die Kirchenvorstände sind dann an die Entscheidung des Kirchenkreisvorstands gebunden. Der Kirchenkreisvorstand kann die Entscheidung auf den Kirchenvorstand zurückübertragen.

4. Abschnitt

§ 11
Geschäftsordnung

Kirchliche Beschlußgremien können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie bedarf mit Ausnahme der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode der Genehmigung des Kirchenkreisvorstands. Soweit in ihnen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

§ 12
Einladung

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen möglichst Unterlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigefügt werden. In dringenden Fällen oder bei vorher feststehendem Termin kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.

§ 13
Tagesordnung

Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 14
Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

§ 15
Öffentlichkeit

Die Sitzungen der kirchlichen Beschlußgremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode sind nicht öffentlich. Das kirchliche Beschlußgremium kann jedoch durch jederzeit widerruflichen Beschluß bestimmen, daß seine Sitzungen allgemein, längstens jedoch für eine Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich abgehalten werden. In jedem Fall kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Beratung von Personalangelegenheiten, über die Vergabe von Aufträgen, von Grundstücksgeschäften oder Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeindeglieder berühren, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 16
Beschlußfähigkeit

Die kirchlichen Beschlußgremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern keine größere qualifizierte Mehrheit durch Gesetz bestimmt wurde. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 24 Stunden liegen.

§ 17
Schriftliche Beschlußfassung

Kirchliche Beschlußgremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode können einen Beschluß ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 18
Ausschluß von der Beschlußfassung

Wer an dem Gegenstand der Verhandlungen persönlich beteiligt ist, soll zwar gehört werden, darf aber bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein und nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluß dem Mitglied des kirchlichen Beschlußgremiums selbst oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern, Adoptierten und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 19
Abstimmungen

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 20
Wahlen

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Mehrheit der Zahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Gremiums gezogen wird. Eine Wahl durch schriftliche Beschlußfassung (§ 17) ist nicht zulässig.

§ 21
Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen und zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift. Bei Beschlußgremien des Kirchenkreises kann auf Wunsch eine Abschrift an die Vorsitzenden der anderen Beschlußgremien übersandt werden.

§ 22
Verschwiegenheit

Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, ist Stillschweigen zu bewahren.

5. Abschnitt

§ 23
Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

Satzungen und Ordnungen und ihre späteren Änderungen, die eine Geltung über den Kreis der Glieder der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hinaus beanspruchen, sind in der örtlichen Tagespresse mit ihrem vollen Wortlaut zu veröffentlichen.

§ 24
Rechtsmittel

(1) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle im Kirchenkreis in seinen Rechten verletzt wird, kann nach Artikel 116 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche dagegen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 46 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung dem Betroffenen bekanntgegeben ist. Bei Zusendungen durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid später zugegangen ist.

§ 25
Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung können durch die Kirchenkreissynode mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Synode beschlossen werden.

§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft.

Tarifvertrag über Erschwerniszuschläge für Arbeiter

Kiel, den 19. Mai 1987

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat den in § 3.3 Abs. 3 des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) vorgesehenen Tarifvertrag über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen mit den Gewerkschaften vereinbart. Der Tarifvertrag trägt das Datum vom 16. März 1987 und tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Wir geben den Wortlaut des Tarifvertrages vom 16. März 1987 nachstehend bekannt und weisen gleichzeitig auf die Allgemeinverbindlichkeit hin (Bek. vom 28. Mai 1980 - GVOBl. S. 160).

Erläuterungen:

Zu § 1

Der Erschwernisplan enthält eine erschöpfende Aufzählung aller Arbeiten, für die Erschwerniszuschläge vereinbart worden sind. Für Arbeiten, die hier nicht genannt sind, sind daher keine Zuschläge zu zahlen.

Neben den zuschlagsberechtigten Arbeiten enthält der Erschwerniszuschlagsplan die Höhe der einzelnen Erschwerniszuschläge, die jeweils in Form eines Vom-Hundertsatzes der Bemessungsgrundlage festgelegt worden ist. Wegen der Bemessungsgrundlage folgen weitere Hinweise zu § 4.

Zu § 2

Sind für eine Arbeit mehrere Erschwerniszuschläge vorgesehen, ist grundsätzlich nur der höhere Zuschlag zu zahlen. Ausnahmen bilden die in § 3 genannten Arbeiten, bei deren Zusammentreffen jedoch auch nur höchstens zwei Zuschläge nebeneinander zu zahlen sind.

Zu § 4

Die hier vereinbarte Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Erschwerniszuschläge kommt mit der Erhöhung des Monatstabellenlohns aufgrund des Monatslohntarifvertrages Nr. 5 vom 16. 04. 1987 bereits zum Zuge, so daß die Sätze von 7,70 DM und 8,29 DM überholt sind. Die ab 1. Juli 1987 maßgebenden Sätze betragen stattdessen

für den Bereich Schleswig-Holstein	8,-- DM,
für den Bereich Hamburg	8,56 DM.

Zu § 5

Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages entfallen alle bisherigen Regelungen über Erschwerniszuschläge für Arbeiter (vgl. Bek. vom 02. 07. 1986 - GVOBl. S. 175). Übergangsweise sind jedoch Erschwerniszuschläge nach altem Recht solange weiterzuzahlen, wie sie höher sind als die Zuschläge nach dem neuen Erschwerniszuschlagsplan.

Zu Abschnitt 2:

Nachdem die Monatslöhne der Arbeiter mit Wirkung vom 01. 01. 1987 linear um 3,4 v.H. erhöht worden sind, sind die Sätze des bisherigen Erschwerniszuschlagsplans für die Zeit vom 01. 01. bis 30. 06. 1987 wie folgt zu erhöhen:

Kennziffer des Erschwerniszuschlagsplans	Bereich SH/DM	Bereich HH/DM
1, 34, 36 b, 37, 38, 40, 44, 45	1,23	1,30
2-9, 35, 36 a, 39, 46	0,81	0,88
10-14	0,64	0.66
15-17	0,58	0,61
18-29, 41, 42, 43, 49	0.37	0,42
30 a	43,35	47,53
30 b	48,15	51.81
31	19,27	21.60
32	8,--	8,63
33	1,63	1,72
47, 48	33,70	36,26
50	0,50	0,55

Soweit die Erschwerniszuschläge in der Vergangenheit pauschaliert worden sind, empfehlen wir, die bis zum 31. 12. 1986 maßgebenden Sätze ab 01. 01. 1987 um 3.4 v.H. zu erhöhen.

Die Pauschalierung der Erschwerniszuschläge erfolgt auch künftig aufgrund des § 35 Abs. 3 KArbT-NEK.

Ab 1. Juli 1987 gilt für die Einzelabrechnung sowie für die Neupauschalierung von Erschwerniszuschlägen ausschließlich der Erschwerniszuschlagsplan in der Fassung des Tarifvertrages vom 16. März 1987.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Grohmann

Az.: 3211 - D II

Tarifvertrag
über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen
gemäß § 33 KArbT-NEK
vom 16. März 1987

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Arbeiter folgendes vereinbart:

Abschnitt 1
Erschwerniszuschlagsplan

§ 1

Erschwerniszuschläge gemäß § 33 KArbT-NEK werden für die in der Anlage zu diesem Tarifvertrag (Erschwerniszuschlagsplan) aufgeführten zuschlagsberechtigten Arbeiten gezahlt. Die Tätigkeiten, für die Erschwerniszuschläge bewilligt werden, sind im Erschwerniszuschlagsplan erschöpfend aufgezählt. Den Erschwerniszuschlagsplan im Wege der Analogie anzuwenden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Die Erschwerniszuschläge werden nur für die Arbeitsstunden gezahlt, in denen die bezeichneten Arbeiten tatsächlich ausgeführt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung mehrerer Erschwerniszuschläge bei einer Arbeit vor, so ist vorbehaltlich der Regelung nach § 3 dieses Vertrages nur der höhere Erschwerniszuschlag zu zahlen.

Sind die Erschwerniszuschläge gleich hoch, ist der Zuschlag zu zahlen auf den der Hauptanteil der Arbeit entfällt.

§ 3

(1)

Der Bezug der Erschwerniszuschläge nach Kennziffern	schließt nicht aus die Zahlung eines Erschwerniszuschlages nach Kennziffern
7	alle anderen, Ausnahme: 43
6, 35, 42, 43	alle anderen.

(2) Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Erschwerniszuschläge nebeneinander gezahlt werden. Treffen die Voraussetzungen für mehr als zwei Erschwerniszuschläge zu, sind die jeweils höchsten Erschwerniszuschläge zu zahlen.

§ 4

Die Bemessungsgrundlage der Erschwerniszuschläge beträgt

für den Bereich Schleswig-Holstein	7,70 DM,
für den Bereich Hamburg	8,29 DM.

Sie erhöht sich jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vom-Hundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe IV. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Protokollnotiz zu § 4

Eine etwaige Einbeziehung der Zulage für Arbeiter nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17.05.1982 in den Monatstabellenlohn der Stufe 1 der Lohngruppe IV gilt nicht als Erhöhung im Sinne des Satzes 1.

§ 5

Alle bisher geltenden Vorschriften und Bestimmungen über die Zahlung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen treten außer Kraft. Soweit bisher höhere Erschwerniszuschläge gezahlt wurden, verbleibt es dabei.

Abschnitt 2
Übergangsregelung

Für die Zeit vom 1. April 1982 bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages werden Erschwerniszuschläge nach den bisher geltenden Regelungen gezahlt.

Abschnitt 3
Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 16. März 1987

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

Anlage

Erschwerniszuschlagsplan

Kenn-Ziffer	zuschlagsberechtigte Tätigkeiten	Betr. in v.H. der Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Motor- oder Elektrohammer, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
2	a) Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Hörschutzgeräte getragen werden müssen	8/Std.
	b) beim Zusammentreffen mit anderen in § 3 nicht genannten Arbeiten	5/Std.

Kenn-Ziffer	zuschlagsberechtigte Tätigkeiten	Betr. in v.H. der Bemessungsgrundlage
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	a) Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Atemschutzgeräte getragen werden müssen	12/Std.
	b) beim Zusammentreffen mit anderen in § 3 nicht genannten Arbeiten	6/Std.
5	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
6	Arbeiten ohne feste Einrüstung in einer Höhe	
	von mehr als 4 m	6/Std.
	von mehr als 8 m	10/Std.
	von mehr als 12 m	12/Std.
	von mehr als 30 m	20/Std.
	von mehr als 80 m	31/Std.
	Auf Dächern bis zu 8 m Traufenhöhe jedoch nur mit einem Neigungswinkel von mehr als 30°	
7	Auf- und Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, fahrbaren Arbeitsbühnen, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von über 12 m Höhe gezahlt	10/St.
8	Entrosten	10/Std.
9	Entrosten auf Gerüsten, Leitern, Stellagen, Kranen u.ä. über 8 m Höhe	15/Std.
10	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis oder Schnee auf Dächern	10/Std.
11	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Lüftungsschächten und Filteranlagen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
12	Reparatur-, Reinigungs- und Betriebsarten in Kohle- und Koksbunkern	15/Std.
13	Reinigen der Füchse von Kessel- und Koksofenanlagen	15/Std.
14	Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungsanlagen	10/Std.
15	Begleitertätigkeit beim Spreng- oder Streudienst bzw. beim Salzen oder Schneepflügen	8/Std.
16	Verladen oder Löschen von Streusalz oder Streusalzgemisch	8/Std.
17	Arbeiten in Siel- oder Abwässeranlagen	8/Std.
18	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
19	Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle	8/Std.
20	Entleeren von Senkgruben, Aborten oder Fäkalieneimern, Reinigen von öffentlichen Bedürfnisanstalten sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	15/Std.
21	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.
22	Arbeiten mit Stacheldraht	5/Std.
23	Reinigen von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
24	Reinigen von besonders schmutzigen Dachböden	5/Std.
25	Auf- oder Abladen sowie Bunkern von Koks oder Kohle von Hand	5/Std.
26	Auf- oder Abladen von Bauschutt oder Müll von Hand	5/Std.
27	Verladen oder Streuen von Kalk oder mineralischem Dünger sowie Tragen von Zement in Säcken	5/Std.
28	Streuen von Hand, Spritzen, Sprühen oder Stäuben von giftigen Pflanzenschutz- oder Unkraut- bzw. Schädlingsbekämpfungsmitteln	
	a) in geschlossenen Räumen	20/Std.
	b) im Freien	10/Std.
29	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder entsprechenden Holzschutzmitteln sowie frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern	10/Std.
30	Spritzen von Farben, gelöschtem Kalk, Konservierungs-, organischen Abbeiz- oder Lösungsmitteln	
	a) in geschlossenen Räumen	8/Std.
	b) über Kopf	10/Std.
	Diese Kennziffer schließt die Zahlung nach Kennziffer 3 aus	
31	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	8/Std.

Kenn-Ziffer	zuschlagsberechtigte Tätigkeiten	Betr. in v.H. der Bemessungsgrundlage
32	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
33	Arbeiten in Brunnen bis 5 m Tiefe	10/Std.
34	Arbeiten in Brunnen über 5 m Tiefe	15/Std.
35	Arbeiten, bei denen der Arbeiter im Wasser, Schlamm oder flüssiger (nicht gestampfter) Betonmasse steht oder sonst in erheblichem Maße mit Wasser oder Schlamm in Berührung kommt. Bei geringfügiger Wasser- oder Schlammbildung infolge Niederschlags besteht kein Anspruch auf den Zuschlag	10/Std.
36	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten (z.B. Buschhacker, Shredder-, Erdaufbereitungsmaschinen) sowie von Großflächenmähern, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände	8/Std.
37	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens drei Stunden täglich dauern	8/Std.
38	Reparaturen an Geräten oder Maschinen oder Montagearbeiten im Freien bei Kälte von unter 10° C	12/Std.
39	Arbeiten in dornigen Buschpartien	5/Std.
40	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.
41	Fällen von Bäumen und Tragen von Baumstämmen	5/Std.
42	Herausnehmen von Bäumen von mindestens 40 cm Stammumfang mit Wurzelballen	5/Std.
43	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m	10/Std.
44	Verbrennungsarbeiten auf dem Verbrennplatz	5/Std.
45	Manuelles Zerkleinern von Steinen	7/Std.
46	Ausgrabungen und sonstige Arbeiten von Hand in mehr als 1 m Tiefe einschließlich Nacharbeiten von Baggerlöchern	10/Std.
47	Manuelles Auf- oder Abladen oder Transportieren von Grabsteinen, Feldsteinen, Grabeinfassungen oder Grabplatten	10/Std.
48	Manuelles Arbeiten mit frischem Tannengrün bei der Abdeckung von Gräbern oder Rabatten	5/Std.
49	Ausgrabung von nicht völlig verwesten Leichen (Exhumierung), je Ausgrabung und Arbeiter	550
50	Ausheben von Leichenteilen von Hand	600/Std.
51	Aushebung von Grüften von Hand, in denen sich Leichenwasser ansammelt, je Gruft und Arbeiter	250
52	Manuelle Aushebung von Grüften, in denen Wasser steht oder noch Gebeine vorhanden sind, je Gruft und Arbeiter	100
53	Manuelles Nacharbeiten in mechanisch ausgehobenen Grüften, in denen Wasser steht oder noch Gebeine vorhanden sind	20/Std.
54	Transportieren oder Verbrennen von Leichenteilen oder ekelerregenden Stoffen	10/Std.
55	Manuelles Ausgraben und Öffnen eines Zinksarges, je Gruft und Arbeiter	420
56	Manuelles Ausräumen von Gebeinen aus einer gemauerten Gruft, je Gruft und Arbeiter	420
57	Manuelles Ausheben von Gräbern bei einer Frosttiefe von 20 cm	5/Std.
58	Sargträgerzuschlag – je Beerdigung	10/Std.
59	Unhygienische Reinigungsarbeiten im Leichenhaus	15/Std.
60	Reparaturarbeiten in den Leichenhallen oder in Sektionsräumen der Krankenhäuser (zahlbar an Arbeiter, deren ständiger Arbeitsplatz nicht in der Leichenhalle oder in den Sektionsräumen ist)	15/Std.
61	Herrichten von Leichen für die Besichtigung durch Angehörigen	5/Std.
62	Arbeiten als Sektionsgehilfe in der Humanmedizin	10/Std.
63	Arbeiten, bei denen der Arbeiter ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt	5/Std.
64	Arbeiten in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, wenn der Arbeiter in Räumen arbeitet, in denen geisteskranke Patienten untergebracht sind	5/Std.
65	Aufbereiten von Fango-, Moor- oder Turbathermasse, Moorschlamm	6/Std.

Kenn-Ziffer	zuschlagsberechtigte Tätigkeiten	Betr. in v.H. der Bemessungsgrundlage
66	Entleeren von Moorgruben oder Moorwannen von Hand	6/Std.
67	Reinigungsarbeiten in Behandlungsräumen von Unfall-Ambulanzen	8/Std.
68	Reinigung der Gipsräume in den orthopädischen bzw. chirurgischen Abteilungen der Krankenhäuser	6/Std.
69	Transportieren von Wolldecken oder Matratzen, die ekelerregend beschmutzt worden sind, in Krankenhäusern oder Heimen	7/Std.
70	Reinigen oder Reparieren von Matratzen, Umfüllen alter Federbetten oder Federkissen	6/Std.
71	Reinigen Infektions- oder Operationswäsche von Hand	10/Std.
72	Arbeiten, bei denen der Arbeiter mit der schmutzigen Wäsche in Krankenhäusern oder Heimen in Berührung kommt	7/Std.
73	Reinigungsarbeiten in Kreiß- oder Operationssälen, Leichen- oder Sektionsräumen	8/Std.
74	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in Infektionsabteilungen, Kreiß- oder Operationssälen, Laboratorien, Leichen- oder Sektionsräumen, Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten	15/Std.
75	Reinigen von medizinischen Sauggeräten. (Das gleiche gilt für das Reparieren der medizinischen Sauggeräte in ungereinigtem Zustand)	10/Std.
76	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Toilettenanlagen oder in Krankenzimmern auf Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten und in Infektionsabteilungen	15/Std.
77	Reinigen von Darmbädern, Gehbädern oder Badewannen nach Behandlung von Gelähmten oder Querschnittsgelähmten	8/Std.
78	Beseitigen von Rohrbrüchen an unter Druck stehenden Wasserleitungen	7/Std.
79	Arbeiten in überhitzten oder feuchtigkeitsübersättigten	
	a) Destillier- oder Sterilisierräumen von Krankenhausapotheken	7/Std.
	b) therapeutischen Räumen, Wasch- und Abwaschküchen	7/Std.
80	Arbeiten in Salben- oder Säurekammern	7/Std.
81	Außergewöhnlich gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten in Laboratorien und in Leichenhallen der Krankenhäuser	10/Std.
82	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung	10/Std.
83	Reparaturarbeiten auf den Infektionsstationen der Krankenhäuser und Heime	10/Std.

Eingruppierung der hauptberuflichen Kirchenmusiker

Kiel, den 27. Mai 1987

Die langjährigen Bemühungen, die Eingruppierung der hauptberuflichen Kirchenmusiker durch Schaffung einheitlicher Tätigkeitsmerkmale für den Bereich der Nordelbischen Kirche zu ordnen, ist nunmehr zu einem Erfolg gekommen. Durch Bemühungen der gemäß Schlichtungsvereinbarung vom 5. November 1979 (GVOBl. 80 S. 12) gebildeten Schlichtungsstelle kam es zwischen den Tarifpartnern des KAT-NEK zur Einigung über die Abteilung 10 der Vergütungsordnung des KAT-NEK. Inzwischen haben alle Mitarbeiter-Organisationen dem erzielten Ergebnis zugestimmt. Die Unterschriften werden z.Z. eingeholt. Gegen die Anwendung mit Wirkung vom 1. Mai 1987 bestehen keine Bedenken.

Die Einigung über die Fassung der Abteilung 10 hat nach § 5 der Schlichtungsvereinbarung die materielle Wirkung eines Tarifvertrages. Damit gilt auch der Grundsatz der Allgemeinverbindlichkeit nach § 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (vgl. Bekanntmachung vom 28. Mai 1980 – GVOBl. S. 160).

Die Kündigung der Vergütungsordnung des KAT-NEK durch den VKDA-NEK (vgl. Bekanntmachung vom 23. April 1987 – GVOBl. S. 118) wird durch die Einigung über die Fassung der Abteilung 10 nicht berührt. Die formelle Ergänzung der Vergütungsordnung um die Abteilung 10 ist erst nach Wiederinkraftsetzen der Vergütungsordnung möglich und bedarf daher eines besonderen Tarifvertrages. Vorläufig ist daher die Abteilung 10 eigenständig geltendes Tarifrecht.

Die Abteilung 10, deren vor der Schlichtungsstelle festgelegter Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird, enthält im wesentlichen

- die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung der Kirchenmusiker auf B-Stellen in die Gruppen V c bis III,
- die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung der Kirchenmusiker auf A-Stellen in die Gruppen IV a bis I b,
- eine Ausnahmeregelung über die hauptberufliche Beschäftigung von C-Kirchenmusikern und deren Eingruppierung (Prot.Not. Nr. 1),
- eine Reihe von Begriffserklärungen (Prot.Notizen Nr. 2–5).

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 31300-10 – D II

*

Abteilung 10

Kirchenmusiker*

Vergütungsgruppe V c

Kirchenmusiker mit B-Prüfung in B-Stellen mit weniger als zweijähriger Berufstätigkeit als solcher.

Vergütungsgruppe V b

Kirchenmusiker mit B-Prüfung in B-Stellen nach zweijähriger entsprechender Berufstätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe IV b

a) Angestellte der Vergütungsgruppe V b, die sich durch umfangreiche Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Protokollnotiz Nr. 3)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a, die sich durch kirchenmusikalische Leistungen von besonderer Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a herausheben.

b) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen.

c) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

a) Kirchenmusiker mit A-Prüfung und künstlerisch besonders anspruchsvoller Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgrupe IV a.

Vergütungsgruppe II a

a) Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a, deren Tätigkeit durch besondere Vielfalt der Anforderungen oder hervorragende künstlerische Leistungen geprägt ist.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

b) Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III.

Vergütungsgruppe I b

Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II a.

Bei höherwertigen Aufgabenbereichen können durch Einzelarbeitsvertrag Sonderregelungen bis höchstens zur Vergütungsgruppe I a vereinbart werden.

Protokollnotizen Abteilung 10

Nr. 1

Kirchenmusiker im Sinne der Vergütungsordnung zum KATNEK sind ausschließlich hauptamtliche Kirchenmusiker mit A- und B-Prüfung. Kirchenmusiker mit C-Prüfung sind grundsätzlich nebenberuflich zu beschäftigen, und zwar in Kirchengemeinden mit einfachen kirchenmusikalischen Verhältnissen wie z.B. in Land- und kleineren Stadtrandgemeinden. Soll in einem Ausnahmefall ein C-Kirchenmusiker hauptamtlich, d. h. mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt werden, so ist er nach Vergütungsgruppe VII/VI b zu vergüten.

Nr. 2

Das Merkmal „entsprechende Tätigkeit" liegt vor, wenn Kirchenmusiker in B-Stellen entsprechend ihrer Qualifikation kirchenmusikalische Aufgaben in normalem Umfang wahrnehmen. Dazu gehören mindestens die Leitung eines Chores, das Singen mit Gemeindegruppen (Konfirmanden), das Orgelspiel im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und bei sonstigen Gemeindeveranstaltungen und wenn möglich die Leitung einer Instrumentalgruppe sowie die dazu nötigen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten.

Entsprechendes gilt, wenn Kirchenmusiker mit A-Prüfung in B-Stellen tätig sind.

Nr. 3

„Umfangreiche Tätigkeit" ist die Erfüllung der Aufgaben, die nach der Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 04.06.1980 von einem hauptamtlichen B-Kirchenmusiker – unter Bildung von Schwerpunkten – erwartet werden kann. Dabei sind örtliche Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Für die Schwerpunktbildung kann entweder

- die Größe und/oder die Zahl der vom Kirchenmusiker zu leitenden Chöre und Instrumentalgruppen

oder

- die Zahl der von ihm zu leitenden kirchenmusikalischen Veranstaltungen in und/oder außerhalb der Gottesdienste

maßgebend sein.

Nr. 4

Das Merkmal „künstlerisch besonders anspruchsvolle Tätigkeit" liegt vor, wenn von Kirchenmusikern in A-Stellen – unter Gewichtung – in Orgelspiel, Chorleitung und Instrumentalgruppenarbeit der A-Kirchenmusikerprüfung entsprechende Leistungen hohen künstlerischen Niveaus erbracht werden.

Nr. 5

Die besondere Vielfalt der Anforderungen im Sinne dieser Fallgruppe erweist sich an dem besonderen Umfang der Leistungen, die von dem Kirchenmusiker auf den Gebieten der Orgel-, Chor- und Instrumentalgruppenarbeit erwartet werden. Ein Kriterium für die besondere Vielfalt der Anforderungen können Art und Zahl der besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen (Konzerte, Choraufführungen u.ä.) sein.

Hervorragende künstlerische Leistungen erfordern eine Steigerung gegenüber den in Vergütungsgruppe III geforderten Leistungen.

Bekanntgabe der Prüfungskommission und Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1988 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

a) Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1988/Hamburg

Bischof Prof. D. Krusche (Vorsitzender)
Prof. Dr. Klaus Koch
Prof. Dr. Janowski
Prof. Dr. Paulsen
Prof. Dr. Rau
Prof. Dr. Kroeger
Prof. Dr. Gülzow
Prof. Dr. Traugott Koch
Prof. Dr. Fischer
Prof. Dr. Schumann

* Hierzu Protokollnotiz Nr. 1

Prof. Dr. Ahrens
Prof. Dr. Cornehl
Prof. Dr. Grünberg
Oberkirchenrat Dr. Conrad
Hauptpastor Dr. Hoerschelmann
Hauptpastor Dr. Mohaupt
Hauptpastor Stolt
Pastor Dr. Holfelder
Kirchenrätin Lübbert
Pastor Kirsch
Pastor Reblin

Die mündliche Prüfung findet am 4. und 5. Februar 1988 in Hamburg statt.

b) Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1988/Kiel

Bischof D. Stoll (Vorsitzender)
Prof. Dr. Metzger
Prof. Dr. Dr. Donner
Prof. Dr. Becker
Prof. Dr. Luck
Prof. Dr. Staats
Prof. Dr. Maron
Prof. Dr. Birkner
Prof. Dr. Wölfel
Prof. Dr. Waack
Prof. Dr. Scharfenberg
Prof. Dr. Preul
Direktor Pastor Buttler
Pastor Dr. Dabelstein
Oberkirchenrat Dr. Conrad
Oberkirchenrat Dr. Hach
Pastor Hammerich
Pastor Hertzberg
Kirchenrätin Lübbert
Pastor Dr. Nörenberg
Pastor Schlömp

Die mündliche Prüfung findet am 11. und 12. Februar 1988 in Kiel statt.

Nordelbisches Kirchenamt
Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage
Dr. Conrad

Az.: 2133 – A I/A 1

Zusammensetzung des Theologischen Beirates

Kiel, den 25. Mai 1987

Die nach Artikel 101 der Verfassung der Nordelbischen Kirche in Verbindung mit den §§ 102 und 103 des Wahlgesetzes vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 266) i.d.F. der Kirchengesetze vom 19. Februar 1978 (GVOBl. S. 237), vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 239), vom 15. Januar 1984 (GVOBl. S. 49) und vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 75) durchzuführenden Wahlen und Berufungen in den Theologischen Beirat sind erfolgt.

Danach setzt sich der Theologische Beirat wie folgt zusammen:

a) **Wahl durch die Pröpstekonvente der Sprengel (Art. 101 Abs. 1, Buchst. a) der Verfassung):**

Propst Manfred Kamper, Husum
Propst Dr. Sigo Lehming, Pinneberg
Propst Rolf Christiansen, Hamburg

b) **Wahl durch die Pastorenkonvente der Sprengel (Art. 101 Abs. 1, Buchst. b) der Verfassung):**

Pastor Dr. Dankwart Arndt, Satrup
Pastorin Angelika Gebert, Fockbek
Pastor Paul Hoppe, Braderup
Pastor Andreas Hertzberg, Kiel
Pastor Rudolf Rößler, Plön
Pastor Dr. Ingo Lembke, Halstenbek
Pastor Dr. Justus Freytag, Hamburg
Pastor Klaus Eulenberger, Hamburg
Pastorin Sabine Erler, Hamburg

c) **Entsendung durch die Theologischen Fachbereiche der Universitäten (Art. 101 Abs. 1, Buchst. c) der Verfassung):**

Professor Dr. Eberhard Wölfel, Kiel
Professor Dr. Hermann Fischer, Hamburg

d) **Wahl durch die Synode (Art. 101 Abs. 1 Buchst. d) der Verfassung):**

Lehrerin Maren Thiessen, Lehe
Gemeindehelferin Ursula Gertz, Flensburg
Oberstudienrat Harald Goldbeck-Löwe, Großhansdorf
Propst Dr. Hans-Christian Knuth, Eckernförde

e) **Wahl durch die Kammer für Dienste und Werke (Art. 101 Abs. 1, Buchst. e) der Verfassung):**

Gemeindehelferin Helga Gotthardt, Norderstedt
Pastorin Heide Emse, Plön
Pastor Dr. Rolf Dabelstein, Rickling

f) **Berufung durch die Kirchenleitung (Art. 101 Abs. 1, Buchst. f) der Verfassung):**

Landwirt Nicolaus Jessen-Thiesen, Ahneby
Professor Dr. Reinhart Staats, Kiel
Pastor Friedrich Franz Hasselmann, Ahrensburg

Der neugewählte Theologische Beirat ist am 7. November 1986 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten und hat Herrn Pastor Friedrich Hasselmann (Ahrensburg) zu seinem Vorsitzenden und Herrn Propst Dr. Hans-Christian Knuth (Eckernförde) zum Stellvertreter des Vorsitzenden nach Artikel 101 Abs. 3 der Verfassung gewählt. Herr Pastor Andreas Hertzberg (Kiel) wurde zum Schriftführer bestellt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heinrich

Az.: 1022 – 11 – T I/T 2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 2. Juni 1987

Kirchengemeinde: Christuskirche Bordesholm

Kirchenkreis: Neumünster

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 9153 Christuskirche Bordesholm – R I/ARN 2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 21. Mai 1987

Kirchengemeinde: Schnelsen

Kirchenkreis: Niendorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schnelsen

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 9153 Schnelsen – R I/ARN 2

Berichtigungen

Kiel, den 21. Mai 1987

In den Bekanntmachungen zur Anpassung der Besoldung 1986 und 1987 ist die Höhe der Zulage gemäß Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 12 unrichtig angegeben worden. Es wird gebeten,

- in Anlage 1 Nr. 3 der Bekanntmachung vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 89) den Betrag von „79,63" zu ersetzen durch „80,61" und
- in Nr. 1 Satz 3 der Bekanntmachung vom 27. April 1987 (GVOBl. S. 115) den Betrag von „82,34" zu ersetzen durch „83,35".

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3511 – D II

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Erfde im Kirchenkreis Schleswig wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Erfde umfaßt ca. 2.200 Gemeindeglieder in den Gemeinden Erfde, Tielen und Bargen. Die schöne, alte St. Marien Magdalenen Kirche liegt direkt im Zentrum des Kirchspiels. Ein geräumiges Pastorat sowie ein gut eingerichtetes Gemeindehaus (beides Baujahr 1970) stehen zur Verfügung. Erfde ist ein ansprechender, zentraler Ort mit Kindergarten, Vor-, Haupt- und Realschule. Weiterführende Schulen in Husum, Rendsburg und Heide. Wir wünschen uns einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die in Predigt und Seelsorge auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses steht. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand sowie haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter stehen ihm bzw. ihr zur Seite.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Frenzen, 2376 Erfde-Bargen, Tel. 0 43 33 / 4 40, und Propst Heyde, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Erfde – P II/P 1

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt sucht zum 1. September 1987

eine/n Gemeindediakon/in.

Die Stadtgemeinde hat 4.100 Gemeindeglieder. Die Gemeindearbeit wird von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen mit dem Team der Hauptamtlichen und dem Pastor gestaltet. Ein modernes Gemeindezentrum steht für die Arbeit zur Verfügung.

Die Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Kinder- und Jugendarbeit,
- Arbeit mit jungen Erwachsenen,
- Konfirmandenunterricht,
- Gestaltung von Familien- und Jugendgottesdiensten,
- Freizeiten und Besuche.

Der/Die Diakon/in soll teamfähig, kreativ und engagiert sein und neue Impulse in die ganze Gemeindearbeit einbringen.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende, Herbert Lange, Heinrich-Orbahn-Straße 9, Tel. 0 43 21 / 5 15 56.

Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung.

Az.: 30 – Neumünster-Gartenstadt – E I/E 1

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 23. Mai 1987 der Vikar Christian Asmussen;

am 24. Mai 1987 der Vikar Ingo Behrens;

am 24. Mai 1987 der Vikar Lutz Bruhn;

am 23. Mai 1987 der Vikar Claus Cords;

am 24. Mai 1987 die Vikarin Susanne Daum, geb. Rabe;

am 24. Mai 1987 der Vikar Jörg Denke;

am 24. Mai 1987 der Vikar Klaus Diskowski;

am 24. Mai 1987 die Vikarin Marina Eitzen-Janta;

am 24. Mai 1987 der Vikar Jörn Falke;

am 24. Mai 1987 der Vikar Hans-Jürgen Friedrichsen;

am 24. Mai 1987 der Vikar Friedemann Green;

am 23. Mai 1987 der Vikar Harald Greve;

am 24. Mai 1987 der Vikar Uwe Heinrich;

am 24. Mai 1987 die Vikarin Hannelore Hirt;

am 24. Mai 1987 der Vikar Jürgen Jessen-Thiesen;

am 24. Mai 1987 der Vikar Manfred Kaiser;

am 24. Mai 1987 der Vikar Christoph Karstens;

am 24. Mai 1987 der Vikar Johan-Peter Kempermann;

am 24. Mai 1987 die Vikarin Susanne Otto-Kempermann, geb. Otto;

am 24. Mai 1987 der Vikar Rainer Kluß;

am 24. Mai 1987 der Vikar Willfrid Knees;

am 23. Mai 1987 der Vikar Rüdiger Kreutz;

am 24. Mai 1987 der Vikar Ingmar Krüger;

am 24. Mai 1987 die Vikarin Marie-Luise Krüger, geb. Gerke;

am 23. Mai 1987 der Vikar Joachim Kurberg;

am 24. Mai 1987 der Vikar Hans-Christoph Plümer;

am 24. Mai 1987 der Vikar Tom Pralow, geb. Beese;

am 24. Mai 1987 die Vikarin Carmen Rahlf;

am 24. Mai 1987 der Vikar Gerhard Sabrowski;

am 23. Mai 1987 der Vikar Hans-Heinrich Schmidt;

am 24. Mai 1987 die Vikarin Ute Schöttler-Block, geb. Schöttler;

am 24. Mai 1987 die Vikarin Ursula Sieg;

am 24. Mai 1987 der Vikar Harro Teckenburg;

am 23. Mai 1987 die Vikarin Jutta Weiß.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16. September 1987 der Pastor Joachim Tegtmeyer, bisher in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glashütte, Kirchenkreis Niendorf.

Eingeführt:

Am 9. Mai 1987 der Pastor Karl-Behrnd Hasselmann als Propst des Kirchenkreises Kiel und gleichzeitig als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel;

am 15. Mai 1987 die Pastorin Martina Gehlhaar als Pastorin in die 3. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg;

am 17. Mai 1987 der Pastor Christoph Störmer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz, Kirchenkreis Eckernförde.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Peter Gertz als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für diakonische Aufgaben um 10 Jahre über den 30. September 1987 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Horst Quandt als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum um 2 Jahre über den 31. Juli 1987 hinaus.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Peter Godzik, bisher in Büdelsdorf, für eine Tätigkeit im Lutherischen Kirchenamt der VELKD.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Christian Asmussen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Ingo Behrens unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Lutz Bruhn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Claus Cords unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Rantzau und mit Wirkung vom 1. August 1987 mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen mit dem Dienstsitz in Hennstedt, Kirchenkreis Rantzau;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Pastorin z. A. Susanne Daum, geb. Rabe, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Jörg Denke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Klaus Diskowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Pastorin z. A. Marina Eitzen-Janta unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Jörn Falke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle (Gemeindearbeit und Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen) der Paul-Gerhard-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Hans-Jürgen Friedrichsen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Handewitt mit dem Dienstsitz in Weding, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Friedemann Green unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Michaelis, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Uwe Heinrich unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Pastorin z. A. Hannelore Hirt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Marthin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Brahmfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Jürgen Jessen-Thiesen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tellingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Manfred Kaiser unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Christoph Karstens unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Christophorus-Gemeinde Bergedorf-West, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Johan-Peter Kempermann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1985);

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Pastorin z. A. Susanne Otto-Kempermann, geb. Otto, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1985);

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Rainer Kluß unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Eckernförde und mit Wirkung vom 1. September 1987 mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Willfrid Knees unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt mit dem Dienstsitz in Tinnum auf Sylt, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Rüdiger Kreutz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Kirchengemeinde Haseldorf, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Ingmar Krüger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd – (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1985);

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Pastorin z. A. Marie-Luise Krüger, geb. Gerke, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der

2. Pfarrstelle der Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd – (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1985);

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Joachim Kurberg unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenhorn mit dem Dienstsitz in Börnsen, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Hans-Christoph Plümer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Tom Pralow, geb. Beese, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle Tingleff der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Pastorin z. A. Carmen Rahlf unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Friedrich Pudimat-Rahlf, geb. Pudimat, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1985);

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Gerhard Sabrowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning (verbunden mit dem Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Kating), Kirchenkreis Eiderstedt;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Hans-Heinrich Schmidt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Pastorin z. A. Ute Schöttler-Block, geb. Schöttler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Schalom" Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf:

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Pastorin z. A. Ursula Sieg unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor z. A. Harro Teckenburg unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Pastorin z. A. Jutta Weiß unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Pinneberg.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor Helmut Tröber in Hamburg.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor Herbert Köhler, bisher in St. Peter-Ording, auf seinen Antrag aus dem Dienst – Dienstverhältnis auf Lebenszeit – der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übergangs in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,– DM jährlich zuzüglich 5,– DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt